

TOP 3.3.2 Probleme Firma Charterline Autovermietung GmbH

Die Arbeiterkammer Wien vertritt seit Jahren Bürokauffrau/mann-Lehrlinge der Firma Charterline, bekannt auch als Autoverleih Buchbinder. Die Lehrlinge berichten seit Jahren von groben Ausbildungsmängeln, Heranziehung zu berufsfremden Tätigkeiten, einer sehr geringen Entlohnung und sexueller Belästigung durch den in Österreich als Chef auftretenden leitenden Angestellten der Firma.

Nachdem für diese Branche kein Kollektivvertrag gilt, ist gemäß § 17 Abs 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) die Höhe der Lehrlingsentschädigung für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe heranzuziehen, im Zweifelsfall ist auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen. Da die von der Firma Charterline Autovermietung GmbH bezahlte Lehrlingsentschädigung so niedrig ist, dass sie keinem vergleichbaren anderen Kollektivvertrag entspricht, hat die Arbeiterkammer Wien unter Berufung auf § 17 BAG Klagen auf Differenzen zur Lehrlingsentschädigung gemäß dem Kollektivvertrag für das Handelsgewerbe eingebracht. In 1. Instanz wurden diesbezüglich mittlerweile drei Verfahren gewonnen. Eines davon ist bereits durch das OLG Wien bestätigt worden und derzeit beim OGH anhängig. Gleichzeitig wurde zur Vermeidung weiterer zahlreicher Einzelklagen durch die GPA-djp ein OGH-Feststellungsantrag gemäß § 54 Abs 2 ASGG zu dieser Frage eingebracht. Der OGH hat entschieden, dass für Bürokauffrau/mann-Lehrlinge im Gewerbe der Kraftfahrzeugvermietung Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung zumindest gemäß dem Kollektivvertrag für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW haben. Dieser Kollektivvertrag ist erst seit 1.1.2012 in Kraft, die Lehrlingsentschädigungen sind höher als im Handelskollektivvertrag.

Zur Frage, nach welchem Kollektivvertrag die Ansprüche für den Zeitraum 2009 bis 2011 zu bemessen sind, ist nunmehr die Entscheidung des OGH abzuwarten.

Beschwerde wurde von Lehrlingen auch immer wieder erhoben, weil sie zu berufsfremden Tätigkeiten wie Autowaschen, Schneeschaufeln oder Parkplatzreinigen herangezogen wurden.

Die Lehrlinge, die in den Filialen eingesetzt werden, erhalten keinesfalls eine dem Berufsbild der/s Bürokauffrau/mannes entsprechende Ausbildung. In der Zentrale ist die Situation etwas besser.

Ein weiterer schwerwiegender Problempunkt ist die verbale und manchmal sogar tätliche sexuelle Belästigung durch Herrn Karl Heinz Funk, dem in Österreich als Chef auftretenden leitenden Angestellten der Firma. Weibliche Lehrlinge berichten immer wieder, dass er sehr anzügliche Bemerkungen und bei manchen auch körperliche Übergriffe tätigt. Für einen Lehrling konnte diesbezüglich schon außergerichtlich Schadenersatz erreicht werden. Für vier weitere wurden bereits Klagen auf Schadenersatz nach dem Gleichbehandlungsgesetz eingebracht.

Aufgrund dieser schwerwiegenden und zahlreichen Missstände bei der Firma Charterline Autovermietung GmbH wurde sowohl von der GPA-djp als auch von der Arbeiterkammer Wien medial eine Aktion gegen die Firma durchgeführt. Nach dem OGH-Beschluss wurden in Zusammenarbeit mit der GPA-djp Lehrlinge angeschrieben und aufgefordert sich zu melden, damit ihre Lohndifferenzen geltend gemacht werden können. Es wurden daraufhin seitens der Arbeiterkammer Wien weitere Klagen eingebracht. In der Arbeiterkammer Wien und der GPA-djp gibt es derzeit insgesamt ca 70 Akten gegen die Firma.

In Wien sind derzeit 29 Lehrlinge aufrecht beschäftigt. Auch in den folgenden Bundesländern sind Lehrlinge bei der Firma Charterline Autovermietung GmbH beschäftigt: Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Mit den Länderkammern wird hier durch Weiterleitung der entsprechenden Informationen eng zusammengearbeitet.

Wegen der gravierenden Verstöße gegen das Berufsausbildungsgesetz und das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz wurden von der Arbeiterkammer Wien beim Magistratischen Bezirksamt für den 3. Bezirk die Anträge gestellt, der Firma Charterline Autovermietung GmbH die Ausbildung von Lehrlingen nach dem Berufsausbildungsgesetz zu untersagen und der Firma Charterline Autovermietung GmbH sowie Herrn Karl-Heinz Funk als Bevollmächtigten der Firma die Beschäftigung Jugendlicher dauernd zu verbieten.

Wird den Anträgen gefolgt, so dürfen keine Lehrlinge mehr ausgebildet und keine Jugendlichen mehr beschäftigt werden.

Bereits in den Jahren 2006 bis 2008 erhielt die Firma vom AMS Wien keine Förderungen für zusätzliche Lehrstellen (Blum-Förderungen) mehr. Im Jänner 2011 wurde im Regionalbeirat des AMS für Jugendliche Wien auf Antrag der Arbeitnehmerkurie ein Vermittlungs- und Förderverbot beschlossen. Im Förderausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates wurde aufgrund eines Antrags der Arbeitnehmerkurie im März 2012 ein auf zwei Jahre befristeter bundesweiter Förderstopp nach der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen beschlossen und der Firma mitgeteilt. Diese Maßnahmen resultierten aus der hohen Lösungsquote und den schwerwiegenden Übertretungen des Berufsausbildungsgesetzes und des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes durch die Firma.

Trotz des OGH-Beschlusses, mit dem die Höhe der Lehrlingsentschädigung seit 1.1.2012 eindeutig und abschließend geklärt wurde, hat die Firma weder sofort die höhere Lehrlingsentschädigung bezahlt noch Nachzahlungen für die Vormonate durchgeführt. Erst nachdem die Arbeiterkammer Wien

und die GPA-djp weiterhin Druck ausgeübt haben, wurden für Ende Juli Nachzahlungen zugesagt und Umstellungen auf die höhere Lehrlingsentschädigung wurden Ende Juni durchgeführt. Nachdem Lehrlingsentschädigungsdifferenzen seit Februar 2009 gefordert werden können, sind in Wien ca 70 bis 80 ehemalige und derzeit laufend beschäftigte Lehrlinge betroffen.